

11 Fachtierarzt für Immunologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Forschung auf allen Teilgebieten der veterinärmedizinischen Immunologie

II Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Immunologie 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Mikrobiologie“ und „Virologie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Mikrobiologie“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Klinische Labordiagnostik“, „Molekulargenetik und Gentechnologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Pharmakologie und Toxikologie“ und „Physiologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Innere Medizin der Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 bis 2.4 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Aufbau, physiologische Wirkungsweise und Regulation des Immunsystems

2 Klinische Immunologie inkl. Immuntherapie, Immunprophylaxe, Infektionsimmunologie, Allergien, Autoimmunkrankheiten, Immundefekte, Tumormmunologie, Transplantationsimmunologie sowie Immunpharmakologie und -toxikologie

- 3 Immungenetik, Reproduktionsimmunologie, Neuroimmunologie und Immunbiotechnologie
- 4 Immundiagnostik: Konzepte zur Prüfung von Immunparametern und Immunmechanismen in vivo, ex vivo und in vitro; dazu gehören bedeutende immunologische Methoden (z. B. Immunisierung, Serologie, Zytologie, Immunchemie) sowie wichtige immunologische Arbeitstechniken (z. B. Immunfluoreszenz- und Immunezymverfahren, Radioimmuntechnik, Lymphozytentransformationstest und Antikörperisolierung)
- 5 Kenntnisse über die Durchführung von Tierversuchen sowie über Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz
- 6 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich und zugelassene vergleichbare Forschungsinstitute
- 2 Zugelassene staatliche, kommunale und private Institute und Laboratorien
- 3 Zugelassenen Einrichtungen der Industrie
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO(01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet "Immunologie" begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.

VII Abweichende Anerkennung:

Die Anerkennung als Fachtierarzt für Immunologie erhält auf Antrag, wer als Tierarzt die Anerkennung als Fachimmunologe der Deutschen Gesellschaft für Immunologie erhalten hat.